

Altschulden – mehr als nur Wahlkampf?

Ein merkwürdiges Signal aus Nordrhein-Westfalen

Seit Jahren wird die Diskussion über die kommunale Finanzlage mit der Frage einer Ablösung der aufgelaufenen Liquiditätskredite („kommunale Altschulden“) in einer Reihe von Ländern verknüpft. Der Bund hatte schon seit langem zugesagt, die Hälfte dieser Schulden übernehmen zu wollen, wenn – eine wichtige Vorbedingung – die Länder sich in gleicher Höhe an der Tilgung beteiligen würden. Doch konkret wurden diese Überlegungen nie; das lag nicht zuletzt daran, dass das Land mit dem höchsten kommunalen „Altschuldenberg“, Nordrhein-Westfalen, nur Lösungen favorisierte, die die Landeskasse eben nicht mit dem hälftigen Anteil belasten würden. Erst im Sommer 2024 legte das Land Nordrhein-Westfalen einen „passenden Vorschlag vor. Allerdings geriet die Thematik in den letzten Monaten 2024 in den Strudel der Auseinandersetzungen um den Bundeshaushalt 2025.

Nun hat das Bundesfinanzministerium – mit dem übergangsweise amtierenden Minister Jörg Kukies – zumindest einen Schritt voran gemacht. Es hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der dem Bund überhaupt die Möglichkeit eröffnen soll, sich an einer direkten Kommunalfinanzierung zu beteiligen. Denn in Art. 84 und 85 GG ist für den Bund festgelegt, dass er Aufgaben an die Kommunen direkt nicht übertragen kann (Aufgabenübertragungsverbot). Das bedeutet auch, dass direkte Finanzhilfen des Bundes an die Kommunen nicht zulässig sind; für die kommunale Finanzausstattung sind die Länder verantwortlich.

Der Vorschlag des BMF enthält nun eine Grundgesetzänderung (Art. 143h GG), die eine nur für den Fall der „Altschulden“ einmalig geltende Ausnahme erlauben soll. Diese sehr ungewöhnliche verfassungsrechtliche Konstruktion ist jedoch nur der „Türöffner“, die konkrete Ausformulierung bleibt wie bisher noch offen. Allerdings hat sich an den Eckwerten,

- direkte finanzielle Beteiligung des jeweiligen Landes und
- Sicherstellung dauerhaft solider Kommunalhaushalte,

gegenüber früheren Aussagen des BMF nichts geändert. Auch der Hinweis, dass eine Eigenfinanzierung aus kommunalen Mitteln zur entsprechenden Kürzung der Bundeshilfe führen soll, ist nicht neu (er richtet sich vor allem an das Land Nordrhein-Westfalen).

Die Hürde für eine Verfassungsänderung ist hoch; denn sowohl der Bundestag wie der Bundesrat müssten mit Zwei-Drittelmehrheit zustimmen. Das ist aus heutiger Sicht ziemlich unwahrscheinlich. Während im Bundestag vor allem wahlkampftaktische Erwägungen eine Rolle spielen dürften, wird es in der Länderkammer nur dann Zustimmung geben, wenn die (Stimmen-)Mehrheit der Länder davon profitieren würde. Einbezogen werden sollen die Maßnahmen der Länder Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes. In Aussicht gestellt sind auch Hilfen für die drei Stadtstaaten. Für die notwendige Mehrheit im Bundesrat wird diese Gruppe allein nicht reichen.

Jetzt hat NRW-Ministerpräsident Wüst den Plan der Bundesregierung als unseriös und als reines Wahlkampfmanöver bezeichnet. Schon die notwendigen Beratungsfristen seien nicht einzuhalten. Das ist zur Hälfte richtig; denn eine Entscheidung sowohl von Bundestag und Bundesrat ist zeitlich nicht möglich. Aber der Bundestag hätte noch vor dem Wahltag abstimmen können – so wäre der Gesetzentwurf zumindest nicht mit der Legislaturperiode „untergegangen“. Danach sieht es nach dem Statement von Ministerpräsident Wüst nicht aus. Eine neue Regierung und ein neues Parlament müssten das Thema erneut aufgreifen – je nach Regierungsmehrheit dürfte dessen Priorität ganz unterschiedlich eingestuft werden.

Also doch nur Wahlkampf? Hat der NRW-Ministerpräsident angesichts der bevorstehenden Wahl den unsicheren und langwierigen Weg einer Lösung der Altschuldenfrage in Kauf genommen, um den Fraktionen der Berliner Minderheitsregierung auch ja keinen (hypothetischen) Vorteil zu geben? Das Thema ist allerdings viel zu gewichtig, als es im Wahlkampf zu verschleißen. Denn in Anbetracht der schwachen Wirtschaftsentwicklung kämpfen schon wieder zahlreiche Städte, Gemeinden und Kreise mit Defiziten in ihren Haushalten.

Im Übrigen wird in dem Gesetzentwurf ein erneuter „Bail-Out“ ausdrücklich verneint. Die Länder müssen daher sowohl ihre Finanzausgleichssysteme anpassen als auch die Aufsichtsregeln strenger handhaben. Ob und wie das aber gelingen kann, bleibt noch immer mehr als fraglich.

Januar 2025